



AMTSBLATT für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid Nr. 19/21/G

Die Firma Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lister Straße 10, 30163 Hannover, erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), **bestehend aus 5 Windenergieanlagen** am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 10, Flurstück 328, Flur 12, Flurstücke 384, 385/4, 426 sowie Flur 13, Flurstück 438.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

2. Umfang der Anlage

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten fünf Windenergieanlagen (WEA). Jede WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

3. Kenndaten, Betriebs- und Abschaltzeiten der Anlage

Werkinterne Bezeichnung:	WEA 02	WEA 03	WEA 04	WEA 05	WEA 06
Gemarkung:	Bernsgrün	Bernsgrün	Bernsgrün	Bernsgrün	Bernsgrün
Flur:	10	12	12	13	12
Flurstück(e):	328	384	385/4	438	426
Typ:	NORDEX 133/ 4,8 TS125-02	NORDEX N149/ 5,7 TCS164	NORDEX N149/ 5,7 TCS164	NORDEX 133/ 4,8 TS125-02	NORDEX N149/ 5,7 TS125-04
Koordinaten (UTM 32)	714255 Ost, 5605467 Nord	714167 Ost, 5605766 Nord	714154 Ost, 5605997 Nord	714250 Ost, 5606697 Nord	714090 Ost, 5606444 Nord

Koordinaten (WGS 84)	12° 01' 31" E, 50° 33' 43" N	12° 01' 27" E, 50° 33' 52" N	12° 01' 27" E, 50° 33' 60" N	12° 01' 33" E, 50° 34' 22" N	12° 01' 25" E, 50° 34' 14" N
Nennleistung:	4,8 MW	5,7 MW	5,7 MW	4,8 MW	5,7 MW
Nabenhöhe:	125,40 m	164,00 m	164,00 m	125,40 m	125,40 m
Rotorradius:	66,60 m	74,55 m	74,55 m	66,60 m	74,55 m
Rotordurchmesser:	133,2 m	149,1 m	149,1 m	133,2 m	149,1 m
Geländehöhe am Standort (m ü. NN)	518,40 m	526,00 m	501,50 m	473,30 m	473,30 m
Anlagengesamthöhe:	192 m	238,60 m	238,60 m	192,00 m	199,90 m
Gesamthöhe (m ü NN)	710,40 m	764,60 m	740,10 m	665,30 m	673,20 m

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten **Abschaltzeiten A), B) und C)** an den jeweils genannten Windenergieanlagen:

A) Abschaltzeiten für Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 004_VAsaP (Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen) durch fledermausfreundliche Betriebszeiten ist an allen 5 WEA wie folgt festgelegt:

- **Abschaltzeitraum:** vom **15. März bis 31. Oktober** eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei nachfolgenden Witterungsbedingungen:
- bei **Windgeschwindigkeiten** gemessen in Gondelhöhe **kleiner/gleich 6 m/s** und
- einer **Temperatur größer/gleich 10 Grad Celsius** gemessen in Gondelhöhe und
- **kein Niederschlag** fällt.

B) Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 006_VAsaP (Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) ist an den **WEA 02, WEA 03, WEA 05 und WEA 06** auf Flächen, die in **weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der jeweiligen Windenergieanlage gelegen sind**, wie folgt festgelegt:

- **Abschaltzeitraum:** vom **1. April bis 31. August** eines jeden Jahres
- Abschaltung der Windenergieanlagen mit Beginn des jeweiligen Bewirtschaftungsereignisses (Pflügen, Grünlandmäh und Ernte) bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

C) Abschaltzeiten aus Gründen der Standsicherheit für WEA 03 und WEA 04

Zum Schutz von WEA 03 gelten nachfolgende sektorielle Betriebseinschränkungen:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
WEA 04	320	34	V _{in}	V _{out}	Abschaltung



Zum Schutz von WEA 04 gelten nachfolgende sektorielle Betriebseinschränkungen:

WEA	Start WSM	Ende WSM	Startwindgeschwindigkeit	Endwindgeschwindigkeit	Betriebsmodus
	[°]	[°]	[m/s]	[m/s]	
WEA 03	140	214	V_{in}	V_{out}	Abschaltung

Erläuterung:

WSM = sektorielle Betriebseinschränkung
 V_{in} = Einschaltwindgeschwindigkeit der WEA
 V_{out} = Abschaltwindgeschwindigkeit der WEA

4. Regelungsinhalt/ gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung gemäß § 62 der Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Zustimmung gem. § 66 ThürBO zur Abweichung von den Regelungen des § 6 Abs. 2 ThürBO in Bezug auf die beantragte WEA 05 (Baugrundstück Gem. Bernsgrün, Flur 13, Flurstück 438) und die sich auf das Nachbargrundstück Gem. Bernsgrün, Flur 13, Flurstück 447 erstreckende Abstandsflächenteilfläche,
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Zeulenroda-Triebes durch Ersetzung der Genehmigungsbehörde gem. § 70 Abs. 1 ThürBO,
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG,
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG (registriert unter den Luftfahrthindernisnummern **Th 2336 c (2 bis 6)** sowie der Veröffentlichungsnummer nach Bekanntgabe).

Diese Genehmigung schließt die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u. a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Naturschutz, Forstrecht, Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten und Luftverkehr beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 06.11.2023 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Die Genehmigung und deren Begründung liegt während der üblichen Dienstzeit, in der Zeit vom

28. November 2023 bis 11. Dezember 2023

- in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Am Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes, Zimmer 305 (Beratungsraum),

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

- auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik „Service; öffentliche Bekanntmachungen“

zur Einsicht aus und kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz: E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de
 Telefon: 03661 / 876607

Stadtverwaltung
 Zeulenroda-Triebes: E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebes.de
 Telefon: 036628 48304

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am **12. Dezember 2023**.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

gez.
 Zschiegner
 Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
 Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de